



Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1)

Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: Die Mitte Nidwalden

Vorname, Name: Alice Zimmermann-Elsener

Adresse, Ort: Butzen 1, 6376 Emmetten

Telefon-Nr. für Rückfragen: 079 730 61 88

1. Mitglieder der KESB und Zusammensetzung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB sowie Ziff. 3.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Verbesserung der Organisation der KESB und die dynamische Ausgestaltung des Spruchkörpers (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30a nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine.

2. Präsidium und Verfahrensleitung (Art. 30a n EG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Befürworten Sie die Entflechtung der Aufgaben des Präsidiums sowie die Stärkung der Verfahrensleitung (Art. 30, Art. 30a und Art. 30b nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine.

3. Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB und Ziff. 3.2 des Berichts):

Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Neuregelung und Anpassung des Katalogs der Geschäfte mit Einzelzuständigkeit (Art. 30b nEG ZGB)?

Bemerkungen:

Keine.

4. Grundsatz zur Kostentragung im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen weiterhin die Kosten des Erwachsenenschutzverfahrens im Grundsatz tragen müssen (Art. 41 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist das Betreuungsgesetz anwendbar, trägt der Kanton wie bis anhin einen Grossteil der Kosten. Die betroffenen Personen bezahlen eine Eigenleistung und die Nebenkosten (Art. 41 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine.

5. Mittellosigkeit im Erwachsenenschutz (Art. 41 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.2 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die betroffenen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 43 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Es macht Sinn, nicht mehr zwischen stationären und ambulanten Massnahmen bei Kostenübernahme durch den Kanton zu unterscheiden. Dadurch werden ambulante Lösungsansätze gefördert, wenn diese besser sind.

6. Grundsatz zur Kostentragung im Kinderschutz (Art. 42 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie die Änderung, wonach der Kanton neu die amtlichen Kosten des Kinderschutzes trägt und auf den finanziellen Rückgriff auf das Kind bzw. die Eltern grundsätzlich verzichtet (Art. 42 Abs. 1 nEG ZGB)?

Hinweis: Die unterhaltspflichtigen Personen haben weiterhin einen angemessenen Teil der Kosten ambulanter und stationären Massnahmen zu tragen (Art. 42 Abs. 2 nEG ZGB).

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine.

7. Mittellosigkeit im Kinderschutz (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB und Ziff. 3.3.2.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die unterhaltspflichtigen Personen bei Mittellosigkeit ihren Kostenanteil nicht nur für stationäre, sondern neu auch für ambulante Massnahmen, die nicht von

der Betreuungsgesetzgebung erfasst sind, bei der für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständigen Gemeinde geltend machen müssen (Art. 42 Abs. 3 nEG ZGB)?

Hinweis: Ist der Kanton gemäss Art. 28 des Sozialhilfegesetzes für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig, ist das Gesuch beim Kanton einzureichen.

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Keine.

8. Unterstützungspflicht der Verwandten (Art. 43 nEG ZGB und Ziff. 4.1 des Berichts):

Befürworten Sie, dass die für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständige Gemeinde, welche die Kosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu tragen hat, weiterhin berechtigt ist, diese auf zivilrechtlichem Weg bei den nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten geltend zu machen, der Kanton jedoch neu auf diese Möglichkeit verzichtet (Art. 43 nEG ZGB)?

Ja Nein

Falls Nein: Weshalb nicht?

Bemerkungen:

Mit dem Verzicht auf die Kostenerhebung seitens des Kantons kann ein optimaler Lösungsansatz angestrebt werden, der sonst ausgeschlagen wird, weil in den meisten Fällen keine finanziellen Mittel vorhanden sind. Der Rückgriff auf unterstützungspflichtige Verwandte ist sehr aufwändig und steht zu keinem angemessenen Verhältnis zum finanziellen Ertrag.

9. Allgemeine Fragen und Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Teilrevision?

Bemerkungen:

Die Mitte Nidwalden begrüsst die geplanten Optimierungsmassnahmen für die Organisation der KESB. Nach der generellen Überprüfung in Form eines Untersuchungsberichts der KESB wurden Mängel festgestellt und Anpassungen vorgenommen. Aus der Sicht der Mitte Nidwalden beurteilen wir alle geplanten Anpassungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Diese Teilrevision organisiert den Spruchkörper besser, stärkt die Verfahrensleitung, regelt die Kostentragung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die ambulanten Massnahmen und Nachbetreuungen. Die Auswirkungen auf der Ebene Kanton, Gemeinde und Private sind marginal und werden keinen grossen Veränderungen unterworfen sein.

Die Mitte Nidwalden begrüsst den Vorschlag der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG, ZGB) und unterstützt die Anpassungen dieser Teilrevision; es bestehen von unserer Seite keine weiteren Ergänzungen.

Datum: 29.04.2021

Unterschrift



Mario Röthlisberger
Parteipräsident



Alice Zimmermann-Elsener
Präsidentin Fachgruppe

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 30. April 2021 an:**

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch